
Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung durch Bildwerfer
in der Stadt Vöhringen
vom 18.03.2016

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG –, erlässt die Stadt Vöhringen folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

2. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt (Standorte siehe Anlage), die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (s.a. § 3 Abs. 2).

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafentmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern, an eigenen Tafeln oder in eigenen Schaukästen an den hierfür durch die Stadt genehmigten Stellen ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln an den in der Anlage aufgeführten Standorten für
 - 2.1 die jeweils zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - 2.2 die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - 2.3 die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die in Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. nach dem Auslegungs- bzw. Abstimmungstermin wieder entfernt werden.
3. Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.
3. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Vöhringen vom 03.04.1996 außer Kraft.

Vöhringen, den 18.03.2016
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Vöhringen (Wochenblatt Extra) vom 23.03.2016 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht.